



---

23.11.22

Nummer 40

---

INHALT	SEITE
Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntag	336
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Passau (BGS-EWS/FES) v. 17.11.22	337
Gebührensatzung für die Europabücherei der Stadt Passau v. 17.11.22	340
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau (Feuerwehrkostensatzung – FKS) v. 17.11.22	342
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau (Feuerwehrkosensatzung – FKS)	344
Bekanntmachung: Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2.223,75 durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau; hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen	349
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren f. den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf-Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9 Erste Planänderung von mai 2022 Bekanntmachung über die Erörterungstermine	351

## **Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

**vom 17.11.2022**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr.1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Ladengeschäfte in der Stadt Passau in dem aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich (die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen gehalten werden:

1. Am 16. April 2023, 07. April 2024, 27. April 2025, 12. April 2026 und am 04. April 2027 anlässlich des „Frühlingsmarktes“;
2. am 22. Oktober 2023, 20. Oktober 2024, 19. Oktober 2025, 18. Oktober 2026 und am 24. Oktober 2027 anlässlich des „Michaelimarktes“.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen**

Für den Fall, dass in Folge höherer Gewalt, insbesondere auch der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der Frühlingsmarkt oder der Michaelimarkt nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung nicht angezeigt ist und die Veranstaltung an einem anderen Sonntag im selben Kalenderjahr nachgeholt wird, fällt der verkaufsoffene Sonntag auf den Ersatztermin.

Die Stadt Passau konkretisiert den Ersatztermin mit Allgemeinverfügung.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 17.12.2018 außer Kraft.

---

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.11.2022  
STADT PASSAU

gez.  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Passau (BGS-EWS/FES)**

**vom 17.11.2022**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Passau (BGS-EWS/FES) vom 21.12.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 26 vom 22.12.2010, S. 203-216), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 6 wird der Passus „insgesamt aber nicht weniger als 48 m<sup>3</sup>.“ gestrichen. Das Komma nach „zugeführt wird“ wird durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,96 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflasterungen“ die Wörter „jeglicher Art“ eingefügt.
  - b) In Abs. 8 werden die Sätze 2, 3, 4 und 5 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 6 wird Satz 2.
3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 67,40 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fäkalschlamm“ die Wörter „sowie Grauwasser“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 41,90 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm und 1,96 € pro Kubikmeter Grauwasser.“
5. In § 17 Abs. 4 werden nach dem Wort „Fäkalschlamm“ die Wörter „oder Grauwasser“ eingefügt.
6. In § 18 Abs. 5 werden nach dem Wort „Fäkalschlamm“ die Wörter „oder Grauwasser“ eingefügt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Stadt kann die Ermittlung der Gebühregrundlagen, die Datenverarbeitung und die Kassengeschäfte der Schmutzwassergebühr (§ 11) der Stadtwerke Passau GmbH übertragen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 11 (Schmutzwassergebühr) werden auf die Gebührenschuld des jeweiligen Abrechnungszeitraumes monatliche Vorauszahlungen erhoben, die ein Zwölftel der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungsjahres betragen. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Passau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Treten erhebliche Änderungen der maßgeblichen Umstände ein, so können die Vorauszahlungen angepasst werden. Die Jahresrechnung wird zum 31.12. eines jeden Jahres per Bescheid erstellt. Geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Der Anspruch auf Schlusszahlung bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 12 (Niederschlagswassergebühr) wird die Gebühr erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids ist die Gebühr jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig. Abweichend von Satz 2 werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15.08 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
2. am 15.02 und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 2 oder Satz 3 Nr. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig berechnet und erstmalig zum nächstmöglichen Zahlungstermin erhoben. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse (z.B. Verkauf, Umschreibung) geht die Gebührenpflicht erst mit Ablauf des Monats, in welchem die endgültige Grundbucheintragung erfolgte, auf den Neueigentümer über.“

d) Abs. 5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 13 (Starkverschmutzergebühr) werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die ein Viertel der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungsjahres betragen. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Passau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Treten erhebliche Änderungen der maßgeblichen Umstände ein, so können die Vorauszahlungen angepasst werden. Geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Der Anspruch auf Schlusszahlung bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

e) Abs. 6 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Können Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden oder Wassermengen, die nicht in das städtische Kanalnetz gelangen, nicht laufend durch Messeinrichtungen sofort festgestellt werden, wird die Benutzungsgebühr jährlich durch besonderen Bescheid festgesetzt.“

8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1.2.3 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Die Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

9. Die Erläuterungen zur Anlage 1 werden wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterung „Zu 2)“ wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Die bisherige Erläuterung „Zu 3)“ wird zur Erläuterung „Zu 2)“.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.11.2022  
STADT PASSAU

gez.  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Gebührensatzung für die Europabücherei der Stadt Passau

Vom 17.11.2022

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Nutzung der verschiedenen Angebote der Europabücherei der Stadt Passau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Passau erhebt Gebühren für
  - die Ausstellung und Verlängerung eines Leserausweises
  - die Ersatzausstellung abhanden gekommener Leserausweise
  - die Vorbestellung ausgeliehener Medien
  - die Überschreitung der Leihfrist

### **§ 2 Gebühr für die Ausstellung und Verlängerung eines Leserausweises**

- (1) Die Ausstellung oder Verlängerung eines Leserausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist gebührenfrei. Die Ausstellung oder Verlängerung eines Leserausweises für Schulen, Behörden, Anstalten, Kindergärten, Kinderhorte, Seniorenheime und ehrenamtliche Vorlesepaten ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leserausweises für ein Jahr sowie für die Verlängerung des Leserausweises um ein Jahr beträgt
  - für Erwachsene ab 18. Lebensjahr **15,00 Euro;**
  - für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende ab 18 Jahre, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosengeld II Empfängerinnen und Empfänger, Rentnerinnen und Rentner, schwerbehinderte Menschen (ab 50 GdB), aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau, Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten **10,00 Euro;**
  - für Familien (bei Nachweis gleichen Hauptwohnsitzes) **21,00 Euro.**
- (3) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leserausweises für ein Vierteljahr beträgt **6,00 Euro.**

### **§ 3 Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leserausweises**

Für die ersatzweise Ausstellung eines Leserausweises wird eine Gebühr von **3,00 Euro**

erhoben.

#### **§ 4 Vorbestellungsgebühr**

Für das Vormerken von Büchern, Zeitschriften und anderen Verleihgegenständen wird je Exemplar **1,00 Euro** Vorbestellgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht unabhängig davon, ob das Medium / der Verleihgegenstand abgeholt wird oder nicht. Bei Benachrichtigung per E- Mail entfällt die Vorbestellungsgebühr.

#### **§ 5 Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist**

Wird die Leihfrist überschritten (§ 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Europabücherei), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je Verleihgegenstand und angefangene Woche

- für Erwachsenenmedien **1,00 Euro;**
- für Kinder- und Jugend-Medien **0,50 Euro.**

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - im Falle des § 2 und § 3 mit der Ausstellung des Leserausweises;
  - im Falle des § 4 mit dem Vormerken des Verleihgegenstandes;
  - im Falle des § 5 mit dem Tag des Beginns der Überschreitung der Leihfrist.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.03.2009 außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.11.2022  
STADT PASSAU

gez.  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau (Feuerwehrkostensatzung – FKS)**

Vom 17.11.2022

Die Stadt Passau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Passau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungs- und Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nrn. 5 u. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Passau erhebt Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 4 Abs. 3 i.V.m. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstätte und Feuerwehrfachwerkstätte,
4. Leistungen für den vorbeugenden Brandschutz.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen und Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungs- und Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen



hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Soweit für die oben genannten Leistungen Umsatzsteuer gem. § 2b Umsatzsteuergesetz anfällt, wird auf die Nettobeträge aus der Anlage zu dieser Satzung der jeweils am Tag der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuersatz aufgerechnet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau vom 02.06.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 22 vom 25.06.2014, zuletzt geändert am 19.12.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 36 vom 28.12.2016, außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.11.2022  
STADT PASSAU

gez.  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Anlage

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau (Feuerwehrkostensatzung – FKS)

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

<b>1</b>	<b>Streckenkosten</b>		
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.500 km (Nr. 1.1) bzw. 800 km (Nr. 1.2, 1.4 – 1.6, 1.10, 1.16 und 1.19) und 1.000 km bei allen übrigen Fahrzeugen sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% an der jährlichen Abschreibung
1.1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15 Jahren	2,95 Euro
1.2	Einsatzleitwagen ELW und ELW UG-ÖEL	15 Jahren	7,81 Euro
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20 Jahren	3,24 Euro
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W mit PA mit TS PFPN 10-1000	20 Jahren	5,29 Euro
1.5	Löschgruppenfahrzeug MLF mit PA	25 Jahren	8,17 Euro
1.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit PA	25 Jahren	6,22 Euro
1.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF16 ohne Rettungssatz	25 Jahren	7,38 Euro
1.8	Löschgruppenfahrzeug LF16/12, mit Rettungssatz	25 Jahren	6,10 Euro
1.9	Löschgruppenfahrzeug HLF20	25 Jahren	10,54 Euro
1.10	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	8,12 Euro
1.11	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, ohne Rettungssatz	25 Jahren	6,31 Euro
1.12	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,76 Euro
1.13	Rüstwagen	25 Jahren	8,22 Euro
1.14	Gerätewagen Logistik2 GW-L 1	25 Jahren	4,60 Euro
1.15	Gerätewagen Logistik2 GW-L 2, WLF-MAN	25 Jahren	6,60 Euro
1.16	Gerätewagen GW-Öl	25 Jahren	6,92 Euro
1.17	Lastkraftwagen mit Ladekran Lkw-Kran	25 Jahren	6,57 Euro
1.18	Wechseladerfahrzeug Kran WLF-K	25 Jahren	7,27 Euro
1.19	Drehleiter DLA (K) 18/12	20 Jahren	13,66 Euro
1.20	Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	12,16 Euro
1.21	Versorgungs-LKW	20 Jahren	6,40 Euro

<b>2</b>	<b>Ausrückestundenkosten</b>	
	Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft – je Stunde für	bei jährlich 80 (Nrn. 2.1, 2.4 – 2.11 und 2.13), 25 (Nrn. 2.28 - 2.30) bzw. 60 Ausrückestunden bei allen übrigen Fahrzeugen und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% an der jährlichen Abschreibung
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	46,11 Euro
2.2	Einsatzleitwagen ELW und ELW UG-ÖEL	136,05 Euro
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	65,02 Euro
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W mit PA mit TS PFPN 10-1000	91,51 Euro
2.5	Löschgruppenfahrzeug MLF mit PA	121,52 Euro
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit PA	100,71 Euro
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF16 ohne Rettungssatz	142,78 Euro
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF16/12, mit Rettungssatz	169,77 Euro
2.9	Löschgruppenfahrzeug HLF20	226,61 Euro
2.10	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	143,67 Euro
2.11	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, ohne Rettungssatz	145,14 Euro
2.12	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	149,23 Euro
2.13	Rüstwagen	158,53 Euro
2.14	Gerätewagen Logistik2 GW-L 1	64,39 Euro
2.15	Gerätewagen Logistik2 GW-L 2, WLF-MAN	120,13 Euro
2.16	Gerätewagen GW-Öl	99,75 Euro
2.17	Lastkraftwagen mit Ladekran Lkw-Kran	147,89 Euro
2.18	Wechseladerfahrzeug Kran WLF-K	157,89 Euro
2.19	Drehleiter DLA (K) 18/12	321,50 Euro
2.20	Drehleiter DLA (K) 23/12	366,92 Euro
2.21	Versorgungs-LKW	96,90 Euro
2.22	AB Sonderlöschmittel	110,36 Euro
2.23	AB Logistik	61,45 Euro
2.24	AB Mulde	5,62 Euro
2.25	AB Besprechung	123,98 Euro
2.26	AB Fass	22,13 Euro
2.27	AB Umwelt	328,96 Euro
2.28	Mehrzweckboot	305,92 Euro
2.29	Arbeitsboot	141,08 Euro
2.30	Vorwarnanhänger	37,65 Euro

<b>3</b>	<b>Personalkosten</b>	Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet.
3.1	<u>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</u>	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 34,00 Euro
3.2	<u>Sicherheitswachen</u>	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird folgender Stundensatz berechnet: 29,00 Euro  Abweichend hiervon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

<b>4</b>	<b>Leistungen der Feuerwehrfachwerkstätte</b>		
Die personellen Kosten werden auf 53,00 Euro Netto pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Feuerwehrfachwerkstätte die folgenden Beträge. Bei Pauschalkosten und anfallender Arbeitszeit werden die jeweils anfallenden Stunden anteilig in AW (1 Std.=10 AW) berechnet.			
<b>4.1</b>	<b>Pressluftatmer inkl. Lungenautomat oder Fluchtgerät Dräger oder MSA</b>		
4.1.1	PA Normal- oder Überdruck	Standard, Periodische oder GÜ Prüfung	39,00 Euro
4.1.2	PA Normal- oder Überdruck	Sonderreinigung	30,00 Euro
<b>4.2</b>	<b>Lungenautomat als Einzelgerät Dräger oder MSA</b>		
4.2.1	LA Normal- oder Überdruck	Standard, Periodische oder GÜ Prüfung	19,00 Euro
<b>4.3</b>	<b>Vollschutzanzug Dräger, MSA oder Thiene</b>		
4.3.1	CSA Dräger nur Prüfen	Periodische Prüfung	52,00 Euro
4.3.2	CSA Dräger waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen	Periodische Prüfung	171,00 Euro
4.3.3	CSA MSA nur Prüfen	Periodische Prüfung	52,00 Euro
4.3.4	CSA MSA waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen	Periodische Prüfung	139,00 Euro
4.3.5	CSA MSA/Dräger waschen, desinfizieren, trocknen	(Übungsanzüge)	86,00 Euro
<b>4.4</b>	<b>Atemschutzmaske Dräger oder MSA</b>		
4.4.1	Normal- oder Überdruck Reinigung und Desinfektion inkl. Verpackung u. Reinigung Stoffbeutel oder Köcher	Periodische Prüfung	17,00 Euro
<b>4.5</b>	<b>Druckluftflaschen Füllung mit Atemluft nach DIN 12021</b>		
4.5.1	Flaschenfüllung 200-300 bar 1 bis 10 Liter	Füllung	10,90 Euro
4.5.2	Flaschen	Druckprüfung TÜV Stahl bis 10 Liter	Nach Aufwand

4.5.3	Flaschen	Druckprüfung TÜV CFK bis 10 Liter	Nach Aufwand
4.5.4	Flaschenventil	Grundüberholung	Nach Aufwand
<b>4.6</b>	<b>Notsignalgeber</b>		
4.6.1	FireFly, motion Scout, Body-guard, Superpass,	Periodische Prüfung	11,00 Euro
<b>4.7</b>	<b>Rettungsweste (Schwimmweste)</b>		
4.7.1	Rettungsweste	Periodische Prüfung	24,00 Euro
4.7.2	Rettungsweste	2-Jährl. Prüfung, Wartung nach BGR201	70,00 Euro
<b>4.8</b>	<b>Reinigung Schutzausrüstung und- Kleidung</b>		
4.8.1	Atemschutz-Jacke oder -Hose THL-Jacke oder -Hose, Helm oder Stiefel	Reinigen, Imprägnierung, Trocknung u. Prüfung	15,00 Euro
4.8.2	Handschuhe oder Feuerschutz- haube	Reinigen, Trocknung u. Prüfung	5,25 Euro
<b>4.9</b>	<b>Elektrogerät</b>		
4.9.1	Fahrzeugverkabelung oder Lichtmast	Periodische Prüfung	27,00 Euro
4.9.2	Elektrogerät 230V	Periodische Prüfung	13,00 Euro
4.9.3	Elektrogerät 400V	Periodische Prüfung	24,00 Euro
<b>4.10</b>	<b>Gasmessgeräte</b>		
4.10.1	Altair 1X Eingasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	47,00 Euro
4.10.2	Altair 2X Mehrgasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	57,00 Euro
4.10.3	Altair 4X Mehrgasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	77,00 Euro
4.10.4	Altair 5X Mehrgasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	87,00 Euro
<b>4.11</b>	<b>Hydraulische Geräte</b>		
4.11.1	Hydraulikpumpenaggregat	Periodische Prüfung	60,00 Euro
4.11.2	Spreizer, Schneidgerät, Rettungszylinder	Periodische Prüfung	25,00 Euro
4.11.3	Hydraulischer Hebesatz	Periodische Prüfung	98,00 Euro
4.11.4	Hydraulikpumpenaggregat	3-Jährl. Prüfung	98,00 Euro
4.11.5	Spreizer oder Schneidgerät	3-Jährl. Prüfung	49,00 Euro
4.11.6	Rettungszylinder	3-Jährl. Prüfung	25,00 Euro
4.11.7	Hydraulikwinde-Büffelheber oder Wagenheber	Periodische Prüfung	32,00 Euro
<b>4.12</b>	<b>Seilwinden u. Hebezeug</b>		
4.12.1	Seilwinde	Periodische Prüfung	342,00 Euro
4.12.2	Mehrzweckzug inkl. Zubehör	Periodische Prüfung	109,00 Euro
<b>4.13</b>	<b>Hebekissen, Dichtkissen</b>		
4.13.1	Hebekissen	5-Jährl. Prüfung	76,00 Euro
4.13.2	Hebekissen oder Dichtkissen	Periodische Prüfung	49,00 Euro
<b>4.14</b>	<b>Sprungretter</b>		
4.14.1	Sprungretter Lorsbach	Periodische Prüfung	124,00 Euro
4.14.2	Sprungretter Lorsbach	Sicherheitshauptprüfung	210,00 Euro
<b>4.15</b>	<b>Leitern / Rettungsplattform</b>		
4.15.1	Steckleiter- oder Schiebeleiter kompl., Multifunktionsleiter, Ret- tungsplattform	Periodische Prüfung	100,00 Euro
4.15.2	Klappleiter, Strickleiter, Handwerkerleiter	Periodische Prüfung	27,00 Euro

<b>4.16</b>	<b>Schläuche / Armaturen</b>		
4.16.1	A-Druckschlauch 5-20m, Druckprüfung, waschen und trocknen	Periodische Prüfung	23,25 Euro
4.16.2	B/C-Druckschlauch 5-20m, Druckprüfung, waschen und trocknen	Periodische Prüfung	15,50 Euro
4.16.3	B/C-Druckschlauch 20-35m, Druckprüfung, Waschen Trocknen	Periodische Prüfung	23,25 Euro
4.16.4	D-Druckschlauch 5-20m, Druckprüfung, waschen und Trocknen	Periodische Prüfung	12,40 Euro
<b>4.17</b>	<b>Absturzsicherung Satz u. Gurt</b>		
4.17.1	Satz-DIN: Auffanggurt, Dynamik-Seil, Karabiner, Bandschlinge	Periodische Prüfung	52,00 Euro
4.17.2	Je Einzelkomponente wie Seil, Gurt, Spinne usw. Periodische Prüfung	Periodische Prüfung	18,00 Euro
<b>4.18</b>	<b>Seile / B-Schlingen / Karabiner</b>		
4.18.1	Bandschlinge, Karabiner,	Periodische Prüfung	10,00 Euro
4.18.2	Feuerwehrsicherheitsgurte, IRS-Gurte Seilbremsen, Leinen	Periodische Prüfung	22,00 Euro
<b>4.19</b>	<b>Alle nicht aufgeführten Tätigkeiten der Fachbereiche können nach dem Stundensatz in Höhe von 53,00 Euro abgerechnet werden.</b>		

<b>5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1	Öffnen Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) je Anfahrt inkl. Fahrzeug	90,00 Euro
5.2	Inanspruchnahme der Stadtbrandinspektion (Freiwillige Feuerwehr Stadt Passau) für Beratungstermine im Haus pro angefangene 60 Minuten	50,00 Euro
5.3	Inanspruchnahme der Stadtbrandinspektion (Freiwillige Feuerwehr Stadt Passau) für Beratungen bei Außenterminen pro angefangene 60 Minuten, inkl. An-und Abfahrt	100,00 Euro
5.4	Alle nicht aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen können nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.	

## ■ Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2.223,75**

**durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau;**

**hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen**

Die Stadt Passau, Dienststelle Tiefbau –Stadtentwässerung-, leitet aus der Kläranlage Passau-Haibach gereinigtes Abwasser in die Donau bei Stromkilometer 2223,725, linkes Donauufer, ein.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Donau wurde mit Bescheid vom 25.10.1985 erteilt und in der Zwischenzeit mehrmals geändert; die derzeit (bis 31.12.2023) gültige Erlaubnis beinhaltet u.a. bei einer Ausbaugröße von 110 000 EW eine Einstufung der Kläranlage in Größenklasse 5.

Die Stadt Passau beantragt als Betreiberin der Kläranlage Passau die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser in die Donau ab 01.01.2024. Die derzeitige Ausbaugröße von 110 000 EW wird mit der antragsgegenständlichen Planung ebenso beibehalten wie die derzeit geltenden Überwachungswerte für die Einleitmengen. Die bestehenden Bauwerke und Anlagen werden unverändert weiterbetrieben.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der grundsätzlich einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8, 9 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 24.11.2022 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 23.12.2022) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10.01.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.  
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:  
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>  
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 18.11.2022  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister



**Bundeswasserstraße Donau;  
Planfeststellungsverfahren für  
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes  
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,  
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

**Erste Planänderung von Mai 2022**

**Bekanntmachung**

**über die Erörterungstermine**

**I.**

Gemäß § 14a Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen einen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß § 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) werden die Erörterungstermine als Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) und Videokonferenz (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) durchgeführt.

**I.A.**

**Durchführung der Videokonferenzen**

Das gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG zur Durchführung einer Videokonferenz notwendige Einverständnis seitens der zur Teilnahme Berechtigten wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 02.11.2022 abgefragt.

Für nachstehend aufgeführte Teilnahmeberechtigte sind **am Donnerstag, den 15.12.2022** folgende Einzeltermine vorgesehen:

<b>Träger öffentlicher Belange / anerkannte Vereinigung i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG</b>	<b>Beginn der Videokonferenz Uhrzeit</b>
Bezirk Niederbayern Fachberatung für Fischerei	9.00 Uhr
Landesfischereiverband Bayern e.V.	9.00 Uhr

Träger öffentlicher Belange / anerkannte Vereinigung i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle München	13.30 Uhr
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern	13.30 Uhr

Über die Videokonferenz wird ein Protokoll geführt.

#### I.B.

##### Durchführung der Online-Konsultation

Zusätzlich zu vorgenannten Videokonferenzen ist für diejenigen Teilnehmenden, welche für die Durchführung der Videokonferenzen nicht ihr Einverständnis erteilt haben, die Durchführung einer Online-Konsultation geplant. Diese findet statt **im Zeitraum vom 06.12.2022 bis einschließlich zum 22.12.2022.**

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im oben genannten Zeitraum über die Internetseite [https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600\\_Donau\\_Deggendorf\\_Vilshofen.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) zugänglich gemacht. Da es sich bei der Online-Konsultation um ein nicht öffentliches Anhörungsverfahren handelt, ist der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten persönlich übermittelt. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist nicht gestattet.

Innerhalb der oben genannten Frist, **spätestens bis zum 22.12.2022**, haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, sich zu den Informationen schriftlich (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg; Telefax: 0228/7090-9016) oder elektronisch (E-Mail an: wuerzburg.gdws@wsv.bund.de, De-Mail an: gdws@wsv.de-mail.de beziehungsweise: Planfeststellung.GDWS-WUE@WSV.DE-Mail.de) zu äußern. Eine Übermittlung als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden die Äußerungen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Online-Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden den Teilnahmeberechtigten ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über die Planfeststellungsbehörde im Austausch zu stehen. Damit diese Möglichkeit eines schriftlichen Dialogs mit dem Träger des Vorhabens eingeräumt werden kann, wird um möglichst zeitnahe Rückmeldung gebeten. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

## II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Weder die Teilnahme an der Videokonferenz noch die Teilnahme an der Online-Konsultation ist verpflichtend. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bleiben auch bei Nichtteilnahme in vollem Umfang bestehen. In diesem Fall prüft und entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die vorgetragene Stellungnahme bzw. Einwendung auf Grundlage deren Inhalts.
2. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Die Vollmacht für die Vertretung im Rahmen der Videokonferenz kann der Planfeststellungsbehörde entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.  
Auslagen, die hierdurch oder sonst anlässlich der Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet.
3. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind auch sonstige Betroffene, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden. Diese können unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation rechtzeitig vor Beginn der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch für Teilnahmeberechtigte, die auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 02.11.2022 keine Rückmeldung gegeben haben.
4. Die geänderten Planunterlagen können auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde ([https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600\\_Donau\\_Deggendorf\\_Vilshofen.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html)) eingesehen werden.
5. Mit dem Abschluss der Videokonferenz bzw. dem Ende der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren für die Teilnahmeberechtigten des mit dieser Bekanntmachung angekündigten Erörterungstermins beendet. Hiervon ausgenommen sind die Stellungnahmen des Landes Oberösterreich (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung), für welche die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist.
6. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
7. Die Behörden und anerkannten Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse [https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600\\_Donau\\_Deggendorf\\_Vilshofen.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Amtsblatt der Stadt Passau und in den Tageszeitungen Deggendorfer Zeitung, Osterhofener Zeitung, Plattlinger Zeitung, Vilshofener Anzeiger, Plattlinger Anzeiger und im Donau-Anzeiger hingewiesen.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite [https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz\\_Planfeststellung.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html) verwiesen.

Im Auftrag



Welte  
(Oberregierungsrätin)